



Freie Demokratische Partei (FDP)
Landesverband Sachsen

Geschäftsordnung
Finanz- und Beitragsordnung
Geschäftsordnung der Fachausschüsse
Schiedsgerichtsordnung

§1 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 1 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§2 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Landessatzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Zahl der Stimmberechtigten für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Anzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§3 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§4 Wahlen

- (1) Die Wahlen zu den Organen des Landesverbandes und seinen Untergliederungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.
- (2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Landessatzung und in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.
- (3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§5 Vorstandswahlen

- (1) Bei den Wahlen zum Landesvorstand und den Vorständen der Untergliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es

- kann auch mit "nein" gestimmt werden.
- (2) Hat bei Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,
 - b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,
 - c) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.
 - (3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für die Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
 - (4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.
 - (5) Der Landesvorsitzende, der Generalsekretär, die stellvertretenden Landesvorsitzenden und der Landesschatzmeister werden in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 und 4.
 - (6) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. 2 statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

§6 Delegiertenwahlen

- (1) Durch die Satzung oder durch Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf jedem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (2) Innerhalb eines jeden Wahlganges gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.
- (3) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§7 Wahlen zum Schiedsgericht

- (1) Der Präsident des Landesschiedsgerichtes und sein Stellvertreter werden vom Landesparteitag in schriftlicher geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen von § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die weiteren Beisitzer des Landesschiedsgerichtes und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

§8 Vorschläge, Personalbefragung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.
- (2) Vor Eintritt in die Abstimmung muss auf Antrag eine Personalbefragung und / oder eine Personaldebatte durchgeführt werden. Mit Mehrheit der vertretenen Stimmen kann die Personalbefragung oder –debatte beendet werden.

§9 Anträge

- (1) Anträge zur Behandlung durch den Landesparteitag können vom Vorstand des Landesverbandes, vom Vorstand jedes Kreisverbandes, vom Landesvorstand der Jungliberalen Aktion und von fünf Delegierten gemeinsam gestellt werden. Antragsberechtigt sind auch die Landesfachausschüsse und Arbeitskreise.
- (2) Diese Anträge sind auf den jeweiligen Organtagungen in der Programmgestaltung vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Anträge zum Landesparteitag sind spätestens drei Wochen vor Beginn des Parteitages schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
- (4) Der Landesvorstand hat das Recht, Anträge ohne Fristen des Absatzes 3 schriftlich einzureichen.
- (5) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 3 zum Landesparteitag von 20 Delegierten oder dem Landesvorstand eingebracht werden. In diesem Fall beschließt der Landesparteitag nach der Beratung der fristgerecht eingebrachten Anträge und der dazu gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Eine andere Reihenfolge der Behandlung von Anträgen erfordert eine 2/3 Mehrheit des Parteitages.
- (6) Zu allen behandelten Anträgen können bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

§10 Verweisung

Der Landesparteitag kann jeden Antrag durch Beschluss an den Landesvorstand, an die Landesfachausschüsse bzw. Arbeitskreise oder an die Landtagsfraktion überweisen. Diese Überweisung kann auch ohne Aussprache erfolgen. Eine Beratung hat stattzufinden, wenn es ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Organs verlangt.

§11 Verhandlungsführung

- (1) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (2) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet das angerufene Organ durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

§12 Wortmeldungen

- (1) Die Wortmeldung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe des Themas. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine Gliederung der Diskussion nach Sachgebieten kann beschlossen werden.
- (2) Wortmeldungen von Parteimitgliedern, die nicht Delegierte sind, sind durch ein Mitglied des Organs dem Versammlungsleiter vorzubringen und bedürfen der Zustimmung des Organs. Das gleiche gilt für Gäste, die nicht Mitglieder der Partei sind.
- (3) Der Versammlungsleiter darf sich selbst nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich sonst zur Sache äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratungen über diese Angelegenheit im Amt vertreten lassen.
- (4) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- (5) Auf Antrag jedes Mitglieds eines Organs kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.
- (6) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf der Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§13 Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei, der Fachausschüsse oder der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist anzusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

§14 Protokoll

Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist gemäß §17 Abs. 7 der Landessatzung eine Niederschrift zu fertigen.

§15 Mitgliederwesen

- (1) Der Landesverband führt eine zentrale Mitgliederdatei.
- (2) Eine Kopie des Aufnahmeantrages neuer Mitglieder gemäß §4 Abs. 1 der Landessatzung übersendet der Kreisverband, dessen Vorstand über den Antrag unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten zu entscheiden hat, mit dem Vermerk des Aufnahmedatums an die Landesgeschäftsstelle. Das Original verbleibt beim Kreisverband.
- (3) Die Kreisverbände sind verpflichtet, alle Änderungen im Mitgliederbestand unverzüglich in die zentrale Mitgliederdatei einzupflegen bzw. bei Verhinderung der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen.

§16 Schlussbestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Landessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich Vorschriften enthalten, gilt die Bundessatzung entsprechend.

Geschäftsordnung für Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen

§1 Stellung und Aufgaben

- (1) Der Landesvorstand hat das Recht und auf Beschluss des Landesparteitages die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Fachausschüsse einzusetzen und sie wieder aufzulösen. Die

Fachausschüsse sind dem Landesvorstand zugeordnete Beratungsgremien.

- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist es, programmatische Aussagen der Partei zu entwickeln und den Landesvorstand auf bestimmten Gebieten sachverständig zu unterstützen; ferner im Benehmen mit dem Landesvorstand die Landtagsfraktion zu beraten. Die Landesfachausschüsse werden im Auftrag des Landesvorstandes und aus eigener Initiative tätig.
- (3) Die Ausschüsse sind nicht berechtigt, sich selbständig an die Öffentlichkeit zu wenden. Resolutionen und Verlautbarungen haben die Fachausschüsse dem Landesvorstand zuzuleiten. Werden Resolutionen eines Fachausschusses nicht vom Landesvorstand übernommen, so hat der Fachausschuss das Recht, den Antrag ohne Einhaltung der Frist als selbständigen Antrag vor dem Landesparteitag zu stellen.

§2

Zusammensetzung und Benennung

- (1) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen wird im ganzen Landesverband ausgeschrieben. Jedes Mitglied der FDP oder einer FDP-Vorfeldorganisation kann Mitglied in Fachausschüssen werden. Weiterhin kann auf Beschluss des Landesvorstandes jeder interessierte Bürger Mitglied werden. Die Ausschussmitglieder wählen den Vorsitzenden auf zwei Jahre aus ihrer Mitte.
- (2) Der Landesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Ausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die FDP-Vertreter in den Landtagsausschüssen gehören dem jeweiligen Landesfachausschuss kraft Amtes an.
- (3) Jeder Fachausschuss hat das Recht, bei der Beratung bestimmter Fragen Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.
- (4) Die Ausschussmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- (5) Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen wird das Mitglied aus der Liste des Fachausschusses gestrichen.

§3

Vorsitzende

- (1) Die Ausschussmitglieder wählen den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Landesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Ausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (2) Dem Vorsitzenden des Fachausschusses obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Ausschusses sowie die Koordination der Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppen.
- (3) Auf Anforderung des Landesvorstandes berichtet der Ausschussvorsitzende oder ein Stellvertreter vor dem Landesvorstand über die Arbeit des Landesfachausschusses bzw. über ausgewählte Probleme.

§4

Organisation und Arbeitsweise

- (1) Die Fachausschüsse tagen mindestens zweimal im Jahr. Sie legen auch das Arbeitsprogramm für die Arbeitsgruppen fest und beraten deren Arbeitsergebnisse abschließend.
- (2) Die Einrichtung von Arbeitsgruppen soll für abgegrenzte Sachgebiete erfolgen und eine langfristige Arbeitsgliederung durch den Fachausschuss ermöglichen. Bei übergreifender Themenstellung sollen die Arbeitsgruppen aus Mitgliedern der betreffenden Fachausschüsse unter Federführung eines Fachausschusses gebildet werden. Nach Erledigung ihres Arbeitsauftrages sind die Arbeitsgruppen wieder aufzulösen.
- (3) Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden vom federführenden Ausschuss gewählt und abberufen.
- (4) Einladungen zu Sitzungen der Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen müssen der Landesgeschäftsstelle spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. Der Versand an die Mitglieder erfolgt mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.

- (5) Fachausschüsse und Arbeitskreise können einen Schriftführer wählen, der Protokolle der Sitzungen anfertigt und nach Genehmigung durch den Vorsitzenden der Landesgeschäftsstelle zuleitet.

§5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Fachausschüsse liegt bei der Landesgeschäftsstelle.

§6 Einberufung

Auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Fachausschusses muss der Fachausschuss einberufen werden.

§7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Ein Fachausschuss ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (2) Beschlüsse oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse dem Landesvorstand zuzuleiten. Stellungnahmen zur Gesetzgebungsarbeit können außerdem an die Landtagsfraktion gerichtet werden.
- (3) Beratungen und Beschlüsse der Fachausschüsse oder der Arbeitsgruppen können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist anzusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

§8 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Näheres bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Landessatzung der Freien Demokratischen Partei entsprechend.

Finanz- und Beitragsordnung

1. Finanz- und Haushaltsplanung

§1 Finanzplanung

- (1) Der Landesverband ist verpflichtet, vor Beginn des Haushaltjahres einen Finanzplan für vier Jahre aufzustellen. Aus den Finanzplänen muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Der Finanzplan wird vom Schatzmeister entworfen und vom Landesvorstand beschlossen.

§2 Haushalts- und Finanzkommission

- (1) Der Landesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Landesschatzmeister ist kraft Amtes Mitglied und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.
- (2) Den Kreisverbänden wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

§3 Haushaltsplanung

- (1) Der Landesverband und die Kreisverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Geschäfts-/Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.
- (3) Der Haushaltsplan der Landespartei bedarf, bevor er dem Landesvorstand vorgelegt wird, der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.

II. Finanzmittel und Ausgaben

§4 Grundsätze

- (1) Der Landesverband und die Kreisverbände bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.

§5 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§6 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§7 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Absatz (1) Satz 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Der Bundesschatzmeister veranlasst nach Prüfung des Vorgangs die sofortige Übergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages.

III. Beitragsordnung

§8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

	Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
--	---------------------------	--------------------------

A	bis 2.600 EURO	8,00 EURO
B	2.601 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
C	3.601 bis 4.600 EURO	18,00 EURO
D	über 4.600 EURO	24,00 EURO

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragserhebende Gliederungen für die Stufe A höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe D, jedoch keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen."

- (3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
 - für Rentner,
 - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
 - für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
 - für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
 - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härteabweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.
- (4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§9 Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an den Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§10 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge (Beitragshoheit) erfolgt durch die Kreisverbände. Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesen Verbänden. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragsvereinnahmung kann auf andere Gliederungen delegiert werden.
- (2) Übergeordnete Verbände (LV) oder Untergliederungen (OV) des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes (KV) haben Anspruch auf Mitgliedsbeitragsanteile.
- (3) Das satzungsmäßig zuständige Organ des erhebenden Verbandes entscheidet über die Abführung von Anteilen an seine Untergliederungen.
- (4) Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über den Mitgliedsbeitragsanteil, der an sie abzuführen ist.

- (5) Die Kreisverbände führen als anteiligen Mitgliedsbeitrag pro Monat und Mitglied Euro 2,50 an den Landesverband ab. Die Beitragsumlage erfolgt quartalsweise.
- (6) Grundlage für die Berechnung der Beiträge an den Landesverband ist die jeweils zum letzten Quartalsende bei der Landesgeschäftsstelle fortgeschriebene Mitgliederzahl.

§11

Finanzrückflüsse an die Kreisverbände

Die Kreisverbände werden zu 50% an den Rücklaufmitteln für den Landesverband nach dem Parteiengesetz aus dem Aufkommen von Spenden an die Kreisverbände beteiligt.

§12

Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (3) Die Ausübung des Mitgliederstimmrechts in Mitgliederversammlungen ist abhängig von der Erfüllung der Beitragsverpflichtung.
- (4) Die Delegierten der Kreisverbände können ihr Stimmrecht auf dem Landesparteitag nur ausüben, wenn die Kreisverbände die Beiträge an den Landesverband für die Zeit bis zum vorletzten Quartalsende vor dem Landesparteitag abgeführt haben.

§13

Prüfung der Beitragszahlung

Der Landesschatzmeister oder sein Beauftragter sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Beitragsordnung in den Kreisverbänden in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

§14

Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Die Kreisverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen.

IV. Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

§15

Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Um die nach § 24 Absatz (1) Satz vier des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen des Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.
- (3) Die Erfassung beim Bundesverband ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§16 Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

§17 Prüfungswesen

- (1) Der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Der Landesverband bestellt Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes gemäß §§ 23 Absatz (2) Satz 1 und Absatz (3) und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Der Landesvorstand, vertreten durch den Landesschatzmeister oder seines Beauftragten, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V. Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur

§18 Rechte der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister der Landespartei vertritt den Verband innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- (2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§19 Schadenersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so hat er den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gliederung haftet für ein Verschulden ihrer Organe. § 6 der Bundessatzung bleibt unberührt.

§20 Rechte des Landesschatzmeisters

Der Landesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

§21 Rechtsnatur

11/18

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Kreisverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§22 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Schiedsgerichtsordnung

Gemäß § 25 Absatz 2 der Landessatzung gilt für den Landesverband die Schiedsgerichts-ordnung des Bundesverbandes. Diese wird in der Fassung des Parteitag vom 11. Juni 1993 nachstehend veröffentlicht.

I. Gerichtsverfassung

§1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der Freien Demokratischen Partei (FDP) sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der FDP und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§2 Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. die Landesschiedsgerichte
2. das Bundesschiedsgericht.

§3 Schiedsrichter

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der FDP sein.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
- (3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§4 Besetzung des Landesschiedsgerichtes

- (1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten.
- (2) Der Präsident, der zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmte Beisitzer und die Hälfte der stellvertretenden Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§5 Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichtes, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

§6 Spruchkörper des Landesschiedsgerichtes

- (1) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Den Vorsitz führt der Präsident.
- (2) Der Präsident wird durch seinen Stellvertreter, die Beisitzer werden unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 1 nach Maßgabe eines vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans durch stellvertretende Beisitzer vertreten.

§7 Geschäftsstelle

- (1) Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichtes ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Sie untersteht den Weisungen des Präsidenten. Die Geschäftsstelle stellt auch den Protokollführer.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichtes nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichtes auszunehmen. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsmäßige Führung der Akten verantwortlich. Im Übrigen ist für die geschäftsmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichtes herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten des Landesschiedsgerichtes vorliegt.
- (3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichtes, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.
- (4) Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt. Dies gilt nicht für Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1.

§8 Bundesschiedsgericht

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, vier Beisitzern und acht stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt.
- (2) Kein Landesverband kann mehr als ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Bundesschiedsgerichtes stellen.
- (3) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch fünf Schiedsrichter, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen.
- (4) Die Regelungen über das Landesschiedsgericht gelten für das Bundesschiedsgericht entsprechend.

§9 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über
1. Die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,
 3. sonstige Streitigkeiten
 - a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist.
 4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
 5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.
- (2) Für ein Verfahren nach Abs. 1, das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.

§10 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes

- Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidungen über
1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
 2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
 3. sonstige Streitigkeiten
 - a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
 4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
 5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Absatz 1, Nummer 5 Anwendung findet.

II. Verfahren

§11 Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. In Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigem Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
3. in allen übrigen Verfahren

14/18

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
- c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§12

Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- (1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteibeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (2) Eine satzungsgemäße Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§13

Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind
 - 1. Antragsteller,
 - 2. Antragsgegner,
 - 3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.
- (3) Der Beiladungsschluss ist allen Beteiligten zuzustellen; er ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§14

Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§15

Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§16

Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
- (2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.
- (3) Die Einlassungs- und Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
- (4) Zugestellt wird durch eingeschriebenen Brief, bei Ladungen zur mündlichen Verhandlung mit Rückschein, gegen Empfangsbekanntnis. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§17 Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§18 Schriftsätze

- (1) Anträge sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichtes, im Falle des §9 Absatz 2 bei der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichtes eingereicht werden. Im Falle des §7 Abs. 4 können sie auch bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, in Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht auch bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.
- (2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Vorbringen von Tatsachen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§19 Weiteres Verfahren

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatler.
- (2) Mit der Ladung oder der Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichtes mitzuteilen.

§20 Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§21 Vorbescheid

- (1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatler entscheiden:
 1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
 2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
 3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.
- (2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§22 Mündliche Verhandlung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Im schriftlichen Verfahren kann entschieden werden, wenn auf Anfrage niemand widerspricht. Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Beteiligten geboten ist.
- (3) Zur mündlichen Verhandlung kann das persönliche Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
- (4) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der

Verhandlung beschränken. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen nicht inhaltlich mitgeteilt werden.

§23 Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§24 Eilmaßnahmen

- (1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Bundessatzung) für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiambtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei (§ 6 Absatz 2 der Bundessatzung) von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.
- (2) Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.
- (3) Fällt das Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§25 Einstweilige Anordnungen

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§26 Beschwerde

Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Landesschiedsgericht oder beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§27 Rechtsmittelbelehrung

- (1) Die Beschwerdefrist beginnt zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form und Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.
- (2) Absatz 1 gilt für die Rechtshilfe nach § 21 und § 25 entsprechend.

II. Schlussbestimmungen

§28 Kosten

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die

besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§29 Landesberufungsgericht

Soweit in einem Land neben einem Landesschiedsgericht ein Landesberufungsgericht als 2. Instanz besteht, kann die Landessatzung bestimmen, dass dieses Gericht entgegen § 10 Nr. 1 für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes zuständig ist. Für die Besetzung und das Verfahren eines Landesberufungsgerichtes gelten die Vorschriften über Landesschiedsgerichte entsprechend. Gegen die Entscheidung des Landesberufungsgerichtes ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig.

§30 Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre notwendigen Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. Landesverband erstattet.

§31 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.

§32 Inkrafttreten

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft am 1. November 1991.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung vom 6. Dezember 1980, geändert am 2. Juni 1984, außer Kraft.
- (3) Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden.